



Vorgehensweise bei der Taxentarifumstellung 2012 in Hamburg

Die Servicebetriebe werden bei gültig geeichten Taxametern nach der Tarifumstellung das Instandsetzerkennzeichen setzen (Rotes Dreieck mit Kennzeichnung des Instandsetzerbetriebes und des Datums der Instandsetzung).

Die Taxifahrer/-unternehmer müssen ihr Taxameter nach der Tarifumstellung umgehend zur Eichung anmelden (Termin vereinbaren).

Für Taxameter die vor der Tarifumstellung eine Eichgültigkeit von 2013 hatten, vergeben wir jetzt Termine ab April 2013.

Die Terminvergabe für die Eichung auf dem Taxenprüfstand der Eichdirektion Nord, Dienststelle Hamburg, ist möglich:

- per Fax – 040-42854 2684
- per E-Mail: hamburg@ed-nord.de
- per Telefon Montag bis Freitags von 8:00 bis 12:00 unter der Telefonnummer 040-428 54 2810
- Montag bis Freitags von 8:00 bis 12:00 im Kundenzentrum der Dienststelle Hamburg der Eichdirektion Nord (Tresen)

Die schriftliche Form hat sich insbesondere bei Mehrwagenunternehmen bewährt. Bescheinigungen über Termine werden nur im Kundenzentrum der Dienststelle Hamburg der Eichdirektion Nord ausgestellt.

Bei neu eingebauten Taxametern, bei Taxametern auf denen noch ein altes Instandsetzerkennzeichen ist oder bei denen die Eichgültigkeit abgelaufen ist, darf das Instandsetzerkennzeichen nicht gesetzt werden. Diese müssen umgehend zur Eichung vorgestellt werden, es werden hierfür Termine freigehalten.

Öffnungszeiten

Der Taxenprüfstand der Eichdirektion Nord, Dienststelle Hamburg, hat folgende Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 7:00 bis 11:30 Uhr
- Montag bis Donnerstag: 13:00 bis 14:30 Uhr

Am 29.10. und am 30.10.2012 sowie am 27.12. und 28.12.2012 ist der Taxenprüfstand geschlossen.

Eichpflicht

Messgeräte zur Bestimmung des Fahrpreises bei Kraftfahrzeugen (Taxameter) dürfen für den geschäftlichen Verkehr nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind. Als bereitgehalten gilt ein Messgerät, wenn es ohne besondere Vorbereitung verwendet werden kann. Der Messgerätebesitzer oder -anwender ist verantwortlich, dass seine Messgeräte gültig geeicht sind. Die Eichung muss beim zuständigen Eichamt beantragt werden.

Kennzeichnung und Gültigkeit der Eichung

Die Eichfrist für Taxameter beträgt **ein Jahr**. Das Ende der Gültigkeit der Eichung ist aus dem Hauptstempel (farbige Eichmarke) ersichtlich.

Beschädigungen der Eichmarke oder von Sicherungsmarken und Plomben, egal ob durch Unachtsamkeit oder durch Reparatur, machen die Eichung ungültig.

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht gültig geeichte Messgeräte im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält oder gegen Vorschriften der Eichgesetzgebung verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Eichdirektion Nord Dienststelle Hamburg

Dienststelle Hamburg
Nordkanalstr. 50
20097 Hamburg

Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen):

Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) Neufassung vom 23.03.1992 (BGBl. I, S. 711) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2008 (BGBl. I, S. 1185)

Eichordnung (EO) vom 12.08.1988 (BGBl. I, S. 1657) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (BGBl. I, S. 2930)